



Merkblatt: Einfriedungen | Stützmauern | Hecken

Gemäss Kantonaler Bauverordnung und dem Baureglement der Gemeinde Subingen gelten folgende Vorschriften:

Kantonale Bauverordnung

§ 62 Terrinauffüllungen und Abgrabungen

¹ Bei Terrinauffüllungen oder Abgrabungen ist gegenüber der benachbarten Liegenschaft eine Böschung zu errichten. Beim Böschungswinkel darf das Verhältnis von Höhe zur Grundlinie nicht grösser als 2:3 sein.

² An der Grenze darf eine Stützmauer von maximal 0,50 m Höhe errichtet werden. Zurückgesetzte Mauern dürfen bergseitig die von der Grenze in einer Neigung von 2:3 gezogene Böschungslinie höchstens um 0,50 m überragen. Talseitig darf das gestaltete Terrain höchstens 0,50 m unter der von der Grenze aus gezogenen Böschungslinie liegen. Siehe Abb. 2+3

³ Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn zulässig. Siehe Abb. 4

Baureglement Subingen

§ 8 Abstand von öffentlichen Anlagen

Gegenüber öffentlichen Strassen haben Grünhecken (Lebhag) und Einzäunungen einen Abstand von mindestens 0.50 m aufzuweisen. Gegenüber Trottoirs haben Grünhecken und Einzäunungen einen Abstand von mindestens 0.30 m aufzuweisen. Siehe Abb. 5+8

§ 16 Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

² Der gewachsene Boden und die Terrainveränderungen sind bei der Baueingabe planlich darzustellen.

³ Terrainveränderungen haben sich auf das absolute Minimum zu beschränken, sie dürfen ab massgebendem (gewachsenem) Terrain folgende Masse nicht überschreiten:

- In flachem Gebiet 0.50 m (im max. ab Strassenhöhe, wenn die Strasse höher als der gewachsene Boden liegt)
- In Hanglagen 1.20 m (grösser als 8% Neigung)

Siehe Abb. 1-5

Siehe Abb. 7

EG ZGB (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch)

§ 260 Tret- und Radwenderecht

Wo das Tret- oder das Radwenderecht in Geltung steht, ist der Berechtigte befugt, auf das Grundstück seines Nachbarn so weit hinauszutreten oder hinauszufahren, als zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist und dadurch die Kulturen des Nachbarn nicht wesentlich Schaden leiden. Für den Traktorenbetrieb beschränken sich diese Rechte auf das Pflügen der Grenzfurchen. Für Schaden, der durch übermässige oder ordnungswidrige Ausübung dieses Rechtes entsteht, hat der Berechtigte Ersatz zu leisten. Der Kantonsrat kann das Tret- und Radwenderecht einzeln oder zusammen längs der Strassen I. und II. Klasse aufheben. Siehe Abb. 6

Hinweis: Entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zur Wahrnehmung des Tret- und Radwenderechtes ein Streifen von mindestens 0.50 m Breite frei zu halten.

§ 255 Anpflanzungen

¹ Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss ein Abstand von mindestens 3.00 m von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden. Siehe Abb. 8

